

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen der Länder

15. November 2024 in Hamburg

SUSTAIN  
ABILITY

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

Beantwortung der von den teilnehmenden PSV eingereichten Fachfragen  
durch Vertreter:Innen der Obersten Bauaufsichtsbehörden von

- 1) Hansestadt Hamburg (HH),
- 2) Hansestadt Bremen (HB),
- 3) Mecklenburg-Vorpommern (MV),
- 4) Niedersachsen (ND),
- 5) Schleswig-Holstein (SH),
- 6) Nordrhein-Westfalen (NW),
- 7) Brandenburg (BB),
- 8) Hessen (HE),
- 9) Rheinland-Pfalz (RP),
- 10) Sachsen (am 15.11.24 verhindert) (SN).

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Erläuterung:

Die eingereichten Fachthemen und/oder -fragen wurden entsprechend den folgenden Schwerpunkten aufgeteilt:

- <b>Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder</b>	<b>11</b>
<b>Prüfgrundlagen (mit Abweichungen), Sonderverordnungen, Prüfpflicht</b>	
- <b>Elektrotechnische Gewerke</b>	<b>27</b>
- <b>Gebäudetechnische Gewerke</b>	<b>10</b>
- <b>Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges</b>	<b>23</b>

Die Beantwortung der 71 Fragen erfolgte danach federführend durch eines der beteiligten Obersten Bauaufsichtsbehörden (HH, BB, BE, HB, HE, MV, ND, NW, RP, SH, SN) und/oder nach gemeinsamer Abstimmung (per Skype) durch die Teilnehmer am 24.10.2024.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Haftungsausschluss:

- Die Antworten dienen dem **Zweck eines besseren Verständnisses**.
- Antworten zu konkreten Sachverhalten sind Einzelfallentscheidungen und erlangen damit **keinen Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit**.
- Es gelten immer die im jeweiligen Land verbindlich eingeführten Rechtsvorschriften.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

**Frage 1.1 Hamburg:** Umgang mit der Prüfung von Brandwarnanlagen

Soll für die Prüfung einer Brandwarnanlage in Hamburg eine PVO-Prüfbescheinigung ausgestellt werden?

Bei welcher Anlagenart soll das Kreuz gesetzt werden?

Soll die Prüfung entsprechend der Prüfgrundsätze für Brandmelde- und Alarmierungsanlagen durchgeführt werden?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Antwort 1.1 durch HH: Umgang mit der Prüfung von Brandwarnanlagen

Eine Brandwarnanlage ist keine Anlage, die der PVO unterliegt. Im Einzelfall kann durch die Bauaufsicht /Baugenehmigung gefordert werden, dass diese Anlagen in Anlehnung an die PVO und durch einen Sachverständigen zu prüfen sind.

Art, Umfang, Häufigkeit und Nachweis muss dann in der Baugenehmigung geregelt sein.

Es sind die Prüfgrundsätze für Brandmeldeanlagen als auch Alarmierungsanlagen zu berücksichtigen.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.2 Nordrhein-Westfalen: Übertragbarkeit eines Erlasses

Gemäß Anlage zur VV TB NRW, Ausgabe Juli 2022 gilt:

#### Energieversorgung

Bauaufsichtlich geforderte Druckbelüftungsanlagen müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben; dies gilt als erfüllt bei Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage. In Gebäuden ohne eigene Sicherheitsstromversorgungsanlage genügt ein Abgriff der Stromversorgung an der Haupteinspeisung (sogenannte Sprinklerpumpenschaltung).

Kann bei der Errichtung einer Druckerhöhungsanlage für Feuerlöschanlagen in Anlehnung an den Erlass zur VV TB NRW auch bei gleichlautendem Sachverhalt auf eine Sicherheitsstromversorgung verzichtet werden? Bedarf es hier der Baugenehmigung oder einem genehmigten Brandschutzkonzept?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

**Antwort 1.2 durch NW:** Übertragbarkeit eines Erlasses

**Nein.**

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.3 M-EltBauVO

Elektrischer Betriebsraum mit direktem Zugang zum notwendigen Treppenraum

Ist ein elektrischer Betriebsraum für ein Stromerzeugungsaggregat oder eine zentrale Batterieanlage für sicherheitstechnische Anlagen, der eine Zugangstür direkt an einem notwendigen Treppenraum hat, zulässig?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder



**Antwort 1.3 durch RP: M-EltBauVO**

**Nein.**

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.4 Hamburg: Bestandsfrage

Elektrischer Betriebsraum mit direktem Zugang zum notwendigen Treppenraum

Bei einer WP der Alarmierungsanlage im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass in einem Büro-Hochhaus (Bundesland HH, Höhe < 60 m) eine Alarmierungsanlage über Sirenen als Bestandteil einer flächen-deckenden Brandmeldeanlage vorhanden ist.

Diese Alarmierung wurde im Jahr 2020 errichtet, da die im Bestand vorhandene Alarmierung defekt war. Die vorher vorhandene Alarmierungsanlage über eine ELA-Anlage (Errichtungsdatum nach Genehmigung im Jahr 1994) wurde demontiert.

In den baurechtlichen Genehmigungs-unterlagen wurde eine Sprachalarmierungsanlage im Erläuterungsbericht (als Bestandteil der Hauptgenehmigung) aufgeführt.

In den folgenden Genehmigungen (Umbauten, usw.) wurde keine neuen / abweichenden Anforderungen beschrieben. Wie ist die vorhandene Alarmierungsanlage zu bewerten?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Antwort 1.4 durch HH: Bestandsfrage

Der PSV hat auf Basis der bestehenden Baugenehmigung zu prüfen, die neue Anlage entspricht nicht den Forderungen aus der Baugenehmigung.

Daher ist es formell zu bemängeln.

Grundsätzlich sind solche Einzelfälle mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu klären.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.5 Nordrhein-Westfalen: SBauVO §109 (1)

Es gab zur vorherigen SBauVO (anderer Paragraph) eine Stellungnahme, dass für die SAA keine 90 Minuten Funktionserhalt Anforderung bestehe.

In der aktuellen SBauVO werden für Alarmierungsanlagen aber weiterhin dafür 90 Minuten Funktionserhalt aufgeführt.

Warum wurde dies nicht geändert oder kommentiert, dass damit diese Anlagen nicht gemeint sind oder sind diese Anlage etwa doch gemeint?

Was ist dann mit BMA? Da ein Funktionserhalt von der Quelle bis zum zu versorgenden Brandabschnitt gilt, wird dann auch ein feuerbeständiger Aufstellungsraum z.B. für BMA, SAA, SiBe gefordert?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

**Antwort 1.5 durch NW:** SBauVO §109 (1)

Für Alarmierungsanlagen gelten andere Anforderungen in der MLAR.

Eine „SAA“ gleich „BMA mit Alarmierungsfunktion“ ist bauordnungsrechtlich keine Sprachalarmierungsanlage.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.6 alle teilnehmenden Bundesländer: Nachprüfung

Darf ein anderer PSV in begründeten Fällen die Beseitigung eines Mangels überprüfen und bescheinigen oder muss die Nachprüfung immer der PSV machen, der die Hauptprüfung durchgeführt hat?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Antwort 1.6 durch HH: Nachprüfung

Der PSV, der die Nachprüfung durchführt, muss über die gleichwertige Anerkennung verfügen. Er muss entscheiden, ob mit seiner Nachprüfung unter Beachtung der Hauptprüfung seines Vorgängers / Kollegen, er die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der ganzen Anlage bescheinigen kann.

Im Zweifelsfall muss die Prüfung wiederholt werden.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.7 Brandenburg: Prüfungen durch Schornsteinfeger

Prüfung von Lüftungsanlagen im Land Brandenburg, wie ist die Abgrenzung der PSV-Prüfungen zur Tätigkeit der Schornsteinfeger?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

**Antwort 1.7 durch BB:** Prüfungen durch Schornsteinfeger

PSV prüfen auf der Grundlage der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung.

Die Schornsteinfeger prüfen nur dort, wo keine bauordnungsrechtlichen Prüfanforderungen bestehen.

In die Brandenburgische Kehr- und Überprüfungsordnung soll demnächst eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.8 Nordrhein-Westfalen: Abweichung von einer aktuellen Rechtsverordnung

1. Wie dokumentiert der PSV eine Abweichung von einer aktuellen Rechtsverordnung, wenn ein „damaliges Gebäude geringer Höhe“ (welches heute in GK 3 eingestuft wird) formell und materiell zum Errichtungszeitraum korrekt errichtet wurde?
2. Muss ein Betreiber bei Abweichung seines Gebäudes von einer aktuellen Rechtsverordnung, z.B. im Rahmen einer Nachtragsgenehmigung, einen Antrag auf Bestandschutz stellen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

**Antwort 1.8 durch NW:** Abweichung von einer aktuellen Rechtsverordnung

1. Die Prüfgrundlagen sind zu beachten.

2. Nein.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.9 Nordrhein-Westfalen: Unterscheidung von Mängeln

Kann man rechtssicher eine Unterscheidung zwischen "normativen Abweichungen" und "Mängeln" durchführen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

**Antwort 1.9 durch NW:** Unterscheidung von Mängeln

**Ja.**

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.10 Nordrhein-Westfalen: SBauVO

Wird die SBauVO NRW Teil 6 angepasst, bzgl. der gemachten Anpassungen in M-EltBauVO:2022?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

**Antwort 1.10 durch NW: SBauVO**

Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Frage 1.11 Niedersachsen: Prüfturnus ns-FLA (Wandhydrantenanlagen)

In alten Genehmigungsunterlagen (z.B.: in Hannover/Niedersachsen) ist bei Wandhydrantenanlagen teilweise noch eine wiederkehrende Prüfung jährlich oder alle zwei Jahre durch die Feuerwehr beschrieben. Als Ersatz zur Prüfung durch die Feuerwehr wird die Prüfung durch einen PSV durchgeführt. Gilt in diesem Fall der beschriebene Turnus von ein bzw. zwei Jahren oder findet stattdessen der Turnus gemäß Durchführungsverordnung (i.d.R. alle 3 Jahre) Anwendung?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

### Antwort 1.11 durch ND: Prüfturnus ns-FLA (Wandhydrantenanlagen)

Soweit sich die Frage auf eine technische Anlage nach § 30 Abs. 2 Nr. 5 DVO-NBauO bezieht: Bis zum 30.9.2023 war in § 30 Abs. 5 DVO-NBauO geregelt, dass für am 1. November 2012 bereits bestehende technische Anlagen nach Absatz 2 in baulichen Anlagen nach Absatz 1 Nrn. 4, 6, 7 oder 9 oder in automatischen Garagen die Frist zur Überprüfung nach Absatz 3 Nr. 3 mit dem Abschluss der letzten Überprüfung begann; endete die Frist vor dem 1. November 2013, so verlängerte sie sich bis zu diesem Datum. Ist für technische Anlagen nach Satz 1 eine Überprüfung vor dem 1. November 2012 nicht vorgenommen worden, so war die erste Überprüfung bis zum 1. November 2013 durchzuführen. Der bisherige Absatz 5 konnte 2023 entfallen, da die dort vorgesehenen Überprüfungen mittlerweile erfolgt sein müssen und sich die weiteren Fristbestimmungen nach Absatz 3 Nr. 3 ergeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Baugenehmigung.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.1 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen:

1. Sind in einem Gebäude mit Brandmeldeanlagen und Akustischen Signalgebern, sowie mit Teilbereichen mit Sprachalarmierung zwei Prüfungen z.B. nach PVO (BMA und SAA) durchzuführen und zwei Prüfberichte bzw. Prüfbescheinigungen zu erstellen?
2. Welchem Prüfbericht bzw. Prüfbescheinigung soll z.B. ein defekter Signalgeber der BMA zugeordnet werden?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.1 durch alle teilnehmenden BL:

1. Es ist nur eine Anlage vorhanden, also ist nur ein Prüfbericht bzw. eine Prüfbescheinigung dafür zu erstellen.
2. ergibt sich aus 1.)

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.2 Sicherheitsbeleuchtung:

Können bei Bestandsgebäuden aktuelle Verordnungen bei dem Einsatz neuer Technologien herangezogen werden, wenn die Anforderungen der aktuellen Verordnungen eingehalten werden?

Z. B. In einem Gebäude ist eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einer Batterieanlage kleiner 2kWh vorhanden, Errichtung 2020.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.2 durch SH:

Wenn die Konzeption der technischen Anlage (Sicherheitsbeleuchtung) Gegenstand des Brandschutznachweises / Brandschutzkonzeptes ist, ist sie auch Teil der Baugenehmigung und hat entsprechend Bestandsschutz. Entspricht die Anlage nicht der im Brandschutznachweis beschriebenen, ist es erforderlich, dass der Brandschutznachweis / die Baugenehmigung entsprechend geändert wird.

Davon zu unterscheiden ist die Verfahrensfreiheit für Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung nach § 61 Absatz 1 Nr. 2 LBO, die den Ersatz einer technischen Anlage durch eine gleichartige ohne bauaufsichtliches Verfahren ermöglicht.

Auf die Prüfpflicht der geänderten Anlage nach § 2 Abs. 2 PrüfVO wird hingewiesen.

(siehe auch Antwort zu Frage 3 ERFA BBIK 2022)

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.3 Definition Raum:

Der Begriff „Raum“ ist im Baurecht nur unkonkret festgelegt.

Welche Anforderungen muss ein Raum in Bezug auf die Größe mindestens erfüllen, um ihn der Variante a) nach 5.2.2 der MLAR zuzuordnen?

Welche Anforderungen muss ein Raum nach M-EltBauVO in Bezug auf die Größe mindestens erfüllen?

## Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

### Elektrotechnische Gewerke:

#### Antwort 2.3 durch BB:

Der Raum muss begehbar sein, d.h. mind. 2 m Höhe. Der Raum muss so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können, d. h. dass bei geschlossener Tür, trotz der Einbauten, arbeiten an den Einbauten (Verteilern) möglich sind.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.4 Alarmierungsanlagen in Schulen:

#### Konkrete Überbrückungszeit

Leider ist die Überbrückungszeit für Alarmierungsanlagen in Schulen nicht verlässlich geregelt. Hier erwünschen sich die PSV daher auch keine konkrete Vorgabe einer Zeitdauer. Die PSV sehen es für nicht in Ordnung, dass jeder PSV hier völlig unterschiedliche Maßstäbe anlegen. Zur Unterstützung und Vereinheitlichung der Vorgehensweise erwünschen sich hier die PSV zumindest eine Handlungsanleitung, wie man im Einzelfall eine angemessene und begründbare Überbrückungszeit ermittelt.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



**Antwort 2.4 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

Zur Kenntnis genommen, es ist keine Überbrückungszeit erforderlich.

Ggf. in technischen Regelwerken zu ergänzen

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.5 Alarmierungsanlagen in Schulen:

#### Funktionserhalt der Leitungsanlagen zu den Hausalarmtastern

Ist es bei Alarmierungsanlagen zwingend erforderlich, dass bei den Anforderungen an den Funktionserhalt auch die technischen Komponenten für die Auslösung der Alarmierung mit beurteilt werden müssen?

Hierzu gehören insbesondere die Leitungsanlagen zu den Hausalarmtastern und vergleichbare technische Komponenten. Bei einem Brand an diesen Leitungsanlagen und technischen Komponenten darf die Alarmierung in den anderen Brandabschnitten bzw. Geschossen nicht ausfallen bzw. muss weiterhin einschaltbar bleiben. Dieses Schutzziel kann durch die Verwendung und Leitungen in Funktionserhalt und / oder durch schaltungstechnische bzw. programmierbare Funktionszusammenhänge leicht realisiert werden.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



**Antwort 2.5 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

Es handelt sich um Bestandteile der Alarmierungsanlage, damit ist der Prüfungsumfang umfasst.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.6 Alarmierungsanlagen in Schulen:

#### Alarmierungsschallpegel

In der Regel erfolgt in Schulen die Alarmierung mit einem einheitlichen Notfallsignal. Es besteht diesbezüglich wohl auch eine einheitliche Auffassung, dass dieses Notfallsignal in allen Räumen der Schule ausreichend gut wahrgenommen werden muss. Hierbei ist der bei der schulischen Nutzung zu erwartende Störschallpegel zu berücksichtigen. Derzeit wird von den Prüfsachverständigen dieser Störschallpegel entweder gar nicht oder sehr unterschiedlich berücksichtigt. Dies führt dann immer wieder zu stark abweichenden Bewertungen des Alarmierungsschallpegels.

Welcher Störschallpegel muss hier konkret für welche Bereiche in den Schulen angenommen werden. (z.B. Aula, Sporthalle, Klassenräume...)

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



### Antwort 2.6 durch alle teilnehmenden Bundesländer :

Es muss kein Störschallpegel berücksichtigt werden. Die Alarmierung muss nur verständlich sein, das zugehörige Regelwerk ist zu beachten.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.7 Prüfen der Aufschaltung der BMA oder FLA zur Feuerwehr:

Wie sollen PSV FLA und BMA die „Aufschaltung auf die Feuerwehr“ prüfen, wenn die zuständigen Feuerwehrleitstellen Alarmproben zu bestimmten Uhrzeiten oder grundsätzlich ablehnen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.7 durch alle teilnehmenden Bundesländer:

Die offizielle Meinung der obersten Bauaufsichten dazu ist,  
dieser Prüfvorgang muss wiederholt bzw. durchgeführt werden.

Ggf. muss der Bauherr an die zuständige Bauaufsichtsbehörde herantreten und um Klärung bitten.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.8 Bauprodukte, die nicht in Anhang 14 gelistet sind:

1. Erfüllt eine BMA mit CE-konformen linienförmigen, nicht rücksetzbaren Wärmemeldern nach EN 54-28 die baurechtlichen Anforderungen an eine Brandmeldeanlage?
2. Die EN 54-28 ist nicht in der VDE 0833-2 als nationale Anwendungsnorm aufgeführt.  
Kann dann hilfsweise gemäß Produkthandbuch des Herstellers projektiert und geprüft werden?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke:

### Antwort 2.8 durch ND:

Die EN 54-28 ist keine hEN.

Es gilt: „Stehen für Komponenten einer Brandmeldeanlage keine harmonisierten Normen zur Verfügung, dürfen auch Bauprodukte verwendet werden, die in DIN 14675-1:2020-01 oder DIN VDE 0833-2:2017-10 aufgeführt sind oder die aufgrund anderer Normen als Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen, in Verkehr gebracht werden.“

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.9 Freigabe bzw. Gegengezeichnung des BMA-Konzeptes nach DIN 14675:

Gemäß DIN 14675 Pkt. 5 ist ein Konzept der BMA zu erstellen und mit den zuständigen Stellen (Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle) abzustimmen. Diese Forderung findet sich auch teilweise in Baugenehmigungen.

In dem Konzept sind u.a. der Überwachungsumfang und die Alarmorganisation festzulegen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

In der Regel wird dieses Konzept, wenn es mit den zuständigen Stellen abgestimmt wurde, nicht von diesen gegengezeichnet. Somit ist es für den PSV nicht ersichtlich, ob eine entsprechende Abstimmung tatsächlich stattgefunden hat.

Wieso tun sich Bauaufsichten und Brandschutzdienststellen schwer, ein solches BMA-Konzept zu unterzeichnen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.9 durch alle teilnehmenden Bundesländer:

DIN Normen können der Bauaufsicht keine Aufgaben zuweisen.

PSV für sicherheitstechnische Anlagen prüfen keine Konzepte.

Das ist nicht Aufgabe der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.10 Erneuerung einer Alarmierungsanlage:

Objekt: Versammlungsstätte mit >1000 m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraums, Baujahr: 1980

Es erfolgt eine umfangreiche Sanierung der Versammlungsstätte, die Alarmierungsanlage wird dabei erneuert.

Eine Brandmeldeanlage gab es zum damaligen Zeitpunkt nicht und ist bis heute auch nicht vorhanden.

Sind im Rahmen der Sanierung bzw. der Erneuerung von z.B. der Alarmierungsanlage die aktuell gültigen Vorschriften insbesondere die VVTB umzusetzen oder gilt weiterhin der zum Zeitpunkt der Errichtung (1980) genehmigte Stand?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.10 durch HH:

Bei wesentlichen Änderungen/Eingriffen in den genehmigten Bestand muss die zuständige Bauaufsichtsbehörde beteiligt werden und einen Ergänzungsbescheid erlassen, der auf Basis der aktuellen Vorschriften basieren wird.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.11 zu Inhalten von Kapitel 9 ELA innerhalb MSchulbauRL:

Immer mehr Schulen haben kein Sekretariat mehr, das während der Schulzeit ständig besetzt ist, auch Hausmeister sind nicht ständig vor Ort und sind teilweise für mehrere Schulen zuständig.

Nicht an jedem Hausalarmtaster sind Telefone installiert und teilweise ist ein Handyempfang nicht vorhanden.

Wird dieser geänderte Zustand berücksichtigt? Ist hier eine neue Formulierung geplant?

Wie ist der Bestand zu behandeln?

Wird zukünftig der Amok-Alarm geregelt? (Thema Priorität)

Wie lange muss alarmiert werden? (0,5h, doppelte Evakuierungszeit, individuell je Kommune)

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.11 durch RP:

Es wird in der neuen MSchulbauRL die gleiche Anforderung an Alarmierungsanlagen geben.

Neu ist, dass das Alarmsignal sich vom Pausensignal und **anderen Gefahrensignalen** unterscheiden muss. Der Satz 4, in dem sich an jeder Alarmierungsstelle Telefone befinden müssen, wird gestrichen, da die überwiegende Mehrheit der Schüler und Lehrer ein Handy besitzen.

Für bestehende Schulen gilt der Bestandschutz. Erleichterungen können übernommen werden, müssen jedoch in der Baugenehmigung dokumentiert werden.

Amok-Alarm wird auch zukünftig nicht im Bauordnungsrecht geregelt.

Eine definierte Alarmierungsdauer gibt es nicht. Es wird empfohlen, die Alarmierungsdauer mindestens an die Selbstevakuierungszeit anzupassen. Die Feuerwehr stellt die Alarmierungsanlage ab.

Die Sicherheitsstromversorgung sollte für mind. 30 min. Alarmierungsdauer ausreichend elektr. Energie (bei Akkupufferung) vorhalten.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.12 Muster-Prüfgrundsätze SSV:

Die Prüfgrundsätze lassen an einigen Stellen Spielraum zu.

Ist ein „Blackbuildingtest“ bei wiederkehrenden SSV-Prüfungen immer erforderlich?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



**Antwort 2.12 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

**Nein.**

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.13 Muster-Prüfgrundsätze SSV/SiBe:

Die Prüfgrundsätze lassen an einigen Stellen Spielraum zu.

Wird ein Kapazitätstest von Batterien der Sicherheitsstromversorgung inkl. der Sicherheitsbeleuchtung als verpflichtend eingestuft oder nicht?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



**Antwort 2.13 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

**Ja, verpflichtend.**

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke:



### Frage 2.14 Muster-Prüfgrundsätze SSV

Die Prüfgrundsätze lassen an einigen Stellen Spielraum zu.

Ist ein 1-stündiger Netzparallelbetrieb erforderlich und falls ja, mit welcher Leistung?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



**Antwort 2.14 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

**Nein.**

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.15 Muster-Prüfgrundsätze ELA:

Die Prüfgrundsätze lassen an einigen Stellen Spielraum zu.

Ist bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung eine STIPA-Messung vom PSV durchzuführen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.15 durch alle teilnehmenden Bundesländer:

Ist in den Prüfgrundsätzen ausführlich geregelt.

Den notwendigen Umfang legt der PSV fest. (vgl. Kap. 1. Allgemeiner Teil Prüfgrundsätze)

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.16 Muster-Prüfgrundsätze SSV:

Die Prüfgrundsätze lassen an einigen Stellen Spielraum zu.

Ist bei wiederkehrenden Prüfungen auch der Netzausfalltest im Parallelbetrieb praktisch vorzuführen (Vektorsprungrelais)?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



**Antwort 2.16 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

Hier wird auf die Antwort 2.14 verwiesen.

Fällt in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.17 Muster-Prüfgrundsätze Feuerwehraufzug:

Wer prüft die sichere Verfügbarkeit des Feuerwehraufzuges?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



**Antwort 2.17 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

Keine bauordnungsrechtliche Prüfung.

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.18 M-EltBauVO:

Dürfen mehrere Gruppenbatterieanlagen (LPS < 2 kWh), die aber in jeweils eigenen Brandabschnitten aufgestellt werden, auch ohne Batterieraumanforderungen nach M-EltBauVO aufgestellt werden oder gilt die Erleichterung für Gruppenbatterieanlagen nur dann, wenn im gesamten Gebäude die aufsummierte Leistung < 2 kWh ist?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.18 durch ND:

Regelung gilt für zentrale Batterieanlagen

Die Erleichterung gilt nur, wenn die aufsummierte Leistung  $< 2$  kWh im gesamten Gebäude ist.

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.19 M-EltBauVO Geltungsbereich:

1. Gilt die Anlage nach §1 Abs1 S.1 Nr.3 nur für die zentralen Batterieanlagen für eine Sicherheitsbeleuchtung oder gilt sie auch für z.B. Sprachalarmierungszentrale, wenn die Grenze von 2kWh überschritten werden?
2. „Der Begriff Gesamtkapazität zielt darauf ab, die Kaskadierung auszuschließen und alle Kapazitäten in Summe zu betrachten.“ Sind demnach alle Kapazitäten von Gruppenbatterieanlagen zu addieren, obwohl keine Kaskadierung vorhanden ist und alle Anlagen unabhängig und brandschutztechnisch getrennt sind?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.19 durch BB:

1. Sie gilt für alle sicherheitstechnischen Anlagen, die an eine Zentralbatterie angeschlossen werden.
2. Wurde in Antwort 2.18 schon behandelt

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.20 MVV TB Teil A 2.1.15.3 Brandfallsteuerung von Aufzügen:

1. Durch die MVV TB ist es keine Erlaubnis, sondern ein Erfordernis nach geöffneten Türen, ist das so richtig?
2. Darf eine Feuerwehr dieses Erfordernis einfach, z.B. durch Gesprächsnotiz oder TAB widerrufen und geschlossene Türen verlangen?

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.20 durch SH:

1. Die Anforderungen an Türen in Fahrschächten von Aufzügen sind in § 39 Absatz 2 Satz 2 LBO formuliert und werden in Anhang 4 Abschnitt 5.3 VV TB SH konkretisiert. Die Forderung nach Brandfallsteuerungen für Aufzüge, bei denen die Aufzugskabinen mit geöffneten Türen in der Brandfallhaltestelle stehen bleiben sollen, ergeben sich aus den landesrechtlichen Vorschriften, z.B. § 20 Abs. 3 VkVO, § 20 Abs. 5 VStättVO, Abschnitt 6.4.5 HHR und § 9 Abs. 3 BeVO. Wenn von diesen Forderungen abgewichen werden soll, ist in jedem Fall eine Abweichung nach § 67 LBO erforderlich. Die Brandfallsteuerung muss dann sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgängen ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen (A 2.1.15.3 VV TB SH; vgl. auch VDI 6017, 8/2015 – Aufzüge – Steuerungen für den Brandfall Abschnitt 4.2), so dass die sich im Aufzug befindlichen Personen über die Rettungswege selbst retten können.
2. Nein, Begründung siehe 1)

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.21 MLAR Teil 1 von 2:

Ausgangssituation: Eine Verkaufsstätte mit einer BMZ und SAZ. Die SAZ befindet sich in einem eigenen Raum und die BMZ (ohne zugelassenes Brandschutzgehäuse) ist in der NSHV installiert.

Die MLAR lässt nun zwei Interpretationsmöglichkeiten zu:

1. Diese Installation ist NICHT zulässig, da 5.3.2 c) Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; einen Funktionserhalt (FE) von 30 Minuten erfordern. Zur BMA gehören u.a. BMZ und Feuerwehrperipherie (FAT, FBF, FSD, Blitzleuchte). Für die BMZ gilt 5.2.2
2. Diese Installation ist zulässig, da für eine Leitungsanlage, wenn ein Rauchmelder vorhanden ist keine Anforderung an den FE gestellt werden und die BMZ gemäß 2.1 als „Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräten, Verteilern“ zählt und damit als Leitungsanlage gilt.

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.21 MLAR Teil 2 von 2:

Welche der beiden Interpretationsmöglichkeiten ist richtig? Wenn 1. richtig: 5.2.2 lässt die Varianten a) bis c) zu

1. MUSS sich die ÜE, bei b) und c) dann auch in dem Brandschutzgehäuse nach (Z-86.2-xx) befinden?
2. Kann man zukünftig den Punkt 5.3.2 c) BMA durch BMZ ersetzen, um eindeutiger zu sein? Bei der MVV TB ist dies geschehen. Wenn 2. richtig:
3. Ist ein, nach DIN VDE 0833-2, sowieso erforderlicher Rauchmelder im BMZ-Raum ausreichend, um keinen Funktionserhalt zu rechtfertigen?
4. Kann bei einem Brand im BMZ-Raum auf die Feuerwehrperipherie (FAT, FBF, FSD, Blitzleuchte) verzichtet werden, da diese keine eigene Stromversorgung haben, fallen diese aus?
5. Braucht man dann auch keine Funktionserhalt-Verkabelung mehr für die Feuerwehrperipherie?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

**Antwort zu 2.21 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

Ist in MLAR ausreichend festgelegt.

1. Nein
2. Nein
3. Nein
4. Nein
5. Nein

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.22 M-EltBauVO zur Begründung zu §7:

„Das Lüftungserfordernis gemäß Satz 2 für Batterieräume, in denen Blei-Säure-Batterien aufgestellt sind, kann für den Bestand nicht aufgehoben werden.“

1. Bedeutet das, dass für nicht Blei-Säure-Batterien das Erfordernis im Bestand aufgehoben werden kann?
2. Kann man nun den Mangel fehlende Lüftung durch einen Batterietypentausch umgehen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.22 durch RP:

Erleichterung sind auch bzw. auf im Bestand möglich.

1. Ja, die Änderung muss jedoch in der Baugenehmigung dokumentiert werden.
2. Ja, siehe 1).

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.23 MLAR „5.1.1“:

„Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall **ausreichend lang** funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).“

Es gibt Interpretationen von ausreichend lang die da lautet, bis die Anlage ihre Aufgabe erfüllt hat, z.B. BMA ruft Feuerwehr, Personenaufzug ist in seine Evakuierungsetage gefahren und dann kann die Anlage ausfallen.“

Darf man mit dieser Begründung die Mindestanforderungen an die Dauer von 90 bzw. 30 Minuten (siehe 5.3) ignorieren?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke



### Antwort 2.23 durch ND:

Nein, die Anforderungen in 5.3 dürfen nicht unterschritten werden.

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.24 M-EltBauVO Teil 1 von 3:

Eine zentrale Batterieanlage, mit einer Gesamtkapazität von mehr als 2kWh, für eine bauordnungsrechtlich geforderte sicherheitstechnische Anlagen, ist gemäß M-EltBauVO in eigenen Räumen unterzubringen.

Welche dieser baurechtlich geforderten Anlagen fallen unter den Begriff "Zentrale Batterieanlage" gemäß M-EltBauVO:2022 und müssen je Batterieanlage (Zentrale) einen einzelnen Raum gemäß dieser Verordnung haben:

Bei den Fragen wird von der Verwendung von verschlossenen Batterien ausgegangen.

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.24 M-EltBauVO Teil 2 von 3:

1. Mehrere Sicherheitsbeleuchtungszentralen, in einem Gebäude, mit einer Einzel-Batteriekapazität  $\leq 2\text{kWh}$  (Kapazität einer Zentrale) und einer Gesamtkapazität  $> 2\text{kWh}$  (Addition aller Einzelkapazitäten). Jede dieser Zentralen versorgt nur die Sicherheitsleuchten innerhalb eines Brandabschnittes, eines Geschosses oder eines Treppenraums. Die Batterien sind im Gehäuse der jeweiligen Sicherheitsbeleuchtungszentrale untergebracht. Die einzelnen Zentralen werden über die Allgemeine Stromversorgung versorgt.
2. Brandmeldezentrale die Brandmelder und Alarmierungsgeräte im gesamten Gebäude versorgen, mit einer Energieversorgung nach EN 54-4 und einer Batteriekapazität  $> 2\text{kWh}$

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.24 M-EltBauVO Teil 3 von 3:

3. Brandmeldeanlage mit einer oder mehreren Zentralen und Zusatznetzeile, die Brandmelder und Alarmierungsgeräte im gesamten Gebäude versorgen, Die Energieversorgung der Zentralen und die Zusatznetzeile entsprechen der EN 54-4. Die Einzelbatteriekapazitäten (zentralen oder Zusatznetzteile) ist  $< 2\text{kWh}$ . Die Addition der Einzelkapazitäten beträgt  $> 2\text{kWh}$ .
4. Sprachalarmierungsanlage mit einer oder mehreren Zentralen die Brandmelder und Alarmierungsgeräte im gesamten Gebäude versorgen. Die Energieversorgung der Zentralen Die Einzelbatteriekapazitäten (Zentralen oder Zusatznetzteile) ist  $< 2\text{kWh}$ . Die Addition der Einzelkapazitäten beträgt  $> 2\text{kWh}$

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.24 durch ND:

1. Ja, siehe Antwort 2.18
2. Nein, ist keine Anlage nach §1 M-EltBauVO (Batterie im Gehäuse der BMZ)
3. Nein, wie bei 2), aber MLAR Funktionserhalt
4. Nein, wie bei 3), aber MLAR Funktionserhalt

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.25 Können TAB Prüfgrundlage werden:

Sind die technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Feuerwehr Prüfgrundlage und die vollständige Umsetzung durch den Prüfsachverständigen für Brandmelde- und Alarmierungsanlagen zu prüfen, wenn die Forderung der Brandschutzdienststelle nach der Einhaltung der TAB im Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz aufgeführt ist?

(Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz ist Bestandteil der Baugenehmigung)

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.25 durch BB:

Der Prüfsachverständige prüft auf der Grundlage der Prüfgrundsätze die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Eine TAB stellt keine bauordnungsrechtliche Vorschrift zur Sicherung des bauaufsichtlichen Mindeststandards dar. Die TAB sind demnach auch keine Prüfgrundlage für den PSV.

Sofern jedoch die TAB im bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis oder Prüfbericht Brandschutz aufgeführt wird, wird deren Einhaltung über die erteilte Baugenehmigung verbindlich. Insofern sollte die Brandschutzdienststelle um Prüfung der Einhaltung der TAB und um eine dahingehende Bestätigung aufgefordert werden.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.26 Batterieanlage im Bestandshochhaus:

Gemäß des „Bauaufsichtlichen Leitfadens in HH für die Anpassung von Feuerlöschanlagen (FLA) in Bestandshochhäusern nach Trennung der Trink- und Löschwasserversorgung gemäß DIN EN 1717“ vom 05.05.2023 wäre eine Batterieanlage als PSV unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auf diese ursprüngliche „Notlösung“ im Bestand wird sich teilweise mittlerweile auch bei neuen Projekten (z.B. auch in der Industrie) drauf bezogen.

Soll diese Variante trotz der derzeitigen Negierung von Batteriesystemen für Anlagen mit Feuerlöschpumpen durch die DIN VDE 100-560 zukünftig ein adäquater Ersatz sein oder bleibt dies weiterhin nur eine Variante für Bestandshochhäuser.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

**Antwort 2.26 durch HH:**

Baugenehmigung ist verbindlich!

Der Bauherr/Betreiber muss auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde zugehen.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Frage 2.27 Eingeführte VV TB als Prüfgrundlage:

Ist die VV TB für Prüfungen von BMA, Alarmierungsanlagen, selbsttätigen und nicht selbsttätigen Löschanlagen auch unabhängig von der Baugenehmigung oder einem genehmigten Brandschutzkonzept grundsätzlich als Prüfgrundlage durch Prüfsachverständige aufzuführen bzw. zu berücksichtigen?

Wenn ja, welche Ausgabe der VVTB? Immer die aktuelle oder die zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Elektrotechnische Gewerke

### Antwort 2.27 durch SH:

Unter Ziffer 2 der Prüfgrundsätze sind die Prüfgrundlagen für die Prüfungen nach PrüfVO aufgeführt. Diese zur Anwendung kommenden Prüfgrundlagen sind aufzuführen und zu berücksichtigen. Es können natürlich nur die Grundlagen herangezogen werden, die zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Baugenehmigung gegolten haben.

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.1 Maschinelle Entrauchungsanlagen:

Gemäß MVV TB wird seit 2017 für maschinelle Rauchabzugsgeräte die Anwendung von §16a MBO verlangt. Danach sind für nicht näher beschriebene Sachverhalte allgemeine Bauartgenehmigungen erforderlich.

1. Welche Kombinationen von Bauprodukten mit einem maschinellen Rauchabzugsgerät stellt eine Bauart dar? Beispielhaft eine Kombination aus Rauchauslöseeinrichtungen, Dächern, Wänden, Decken, Kompensatoren, Klappen.
2. Auf dem Markt wird aktuell ein Ventilortyp mit einem aBG angeboten, jedoch werden weiterhin auch andere in Betrieb genommen. Wie ist damit umzugehen und ist es die Aufgabe eines PSV zu prüfen, ob dieses Dokument beim Inverkehrbringen vorhanden ist (hierzu müsste Frage 1 beantwortet sein)?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Antwort 3.1 durch NW:

1. Die Anforderungen werden in der aBG festgelegt.
2. Nein.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.2 Elektrotechnische Mängel an gebäudetechnischen Anlagen:

Wie ist im Rahmen der Prüfung von gebäudetechnischen Anlagen umzugehen, wenn an diesen elektrotechnischen Mängeln durch den Prüfsachverständigen Gebäudetechnik vermutet werden und keine Nachweise für regelmäßige Prüfungen der elektrischen Sicherheit der Anlage – z.B. nach DGUV Vorschrift 3 – durch den Betreiber der Anlage vorgelegt werden können?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Antwort 3.2 durch HH:

DGUV-Vorschriften stellen keine Prüfgrundlage der PSV dar, da sie kein Bestandteil der einzuhaltenden Prüfgrundsätze sind. Der PSV kann aber offensichtlich erkannte Mängel aus anderen Rechtsbereichen / Prüfanforderungen berücksichtigen.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.3 Nicht wesentliche Abweichung vom Verwendbarkeitsnachweis:

Eine nicht wesentliche Abweichung gilt als Übereinstimmung mit dem Verwendbarkeitsnachweis.

1. Wie ist die nicht wesentliche Abweichung korrekt zu dokumentieren? Muss die Abweichung beschrieben sein oder reicht das Ausfüllen der normale Übereinstimmungserklärung des Errichters?
2. Bedarf es einer Zustimmung des Prüfsachverständigen für die nicht wesentliche Abweichung? Falls ja, kann ein nachfolgender Prüfsachverständiger die Abweichung auch als wesentliche Abweichung ansehen oder behält die Einstufung als nicht wesentlich immer ihre Gültigkeit?
3. Muss die nicht wesentliche Abweichung im Prüfbericht explizit ausgewiesen werden?
4. Wer steht bei einer nicht wesentlichen Abweichung in der Haftung? Ersteller (Hersteller oder Errichter) oder der PSV?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Antwort 3.3 durch NW:

1. Übereinstimmungserklärung reicht
2. Nein
3. Nein
4. Der Hersteller.

### Ausnahme Rheinland-Pfalz:

Das Obige gilt nicht für RLP. Dort ist es immer eine Abweichung.

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.4 M-LüAR Umluftanlagen:

Bei Umluftanlagen ist die Zuluft gegen Raucheintritt aus der Abluft durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtung oder durch Rauchschutzklappen zu schützen.

Was ist das Schutzziel? Eine Rauchverteilung im Gebäude zu verhindern?

Besteht die gleiche Anforderung, wenn nur ein Brandbereich (z. B. Sporthalle) über die Umluftanlage mit Luft versorgt wird?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Antwort 3.4 durch NW:

Das Schutzziel der Bauordnung ist eindeutig. Kein Rauch über Lüftungsleitungen zu übertragen.

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.5 Schneelast-Auslegung von NRW:

Die MVV TB legt in Anhang 14 unter 7.5.1 fest, dass Bauprodukte für natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen entsprechend des Standorts hinsichtlich (unter anderem) Schneelast auszuwählen sind. Die Berechnung erfolgt nach Auffassung der baurechtlich anerkannten Sachverständigen für Rauchabzugsanlagen nach DIN EN 1991-1-3:2010.

Einige Errichter führen im Rahmen ihrer Anlagendimensionierung an, dass weiterhin eine Bewertung der Überlagerung von Ereignissen wie Brand und Starkschnee nach DIN EN 1990 zu erfolgen hat und mindern die zuvor berechnete Schneelast um bis zu 80%.

1. Ist die Abminderung der Schneelast des Standortes für Rauchabzugsgeräte mit den Methoden nach DIN EN 1990 zulässig?
2. Können die Abminderungsfaktoren der DIN EN 1991-1-3 wie bspw. ‚Formbeiwert für Dächer‘, ‚windexponierte Lage‘ oder ‚Wärmedurchgang des NRW‘, für die Abminderung der zu leistenden Schneelastklasse des Rauchabzugsgeräte angewendet werden?

## Gebäudetechnische Gewerke

### Antwort 3.5 durch SH:

1. Nein, die Angabe ist durch die Ersteller der bautechnischen Nachweise vorzugeben und notfalls muss ein Abgleich erfolgen. Die Bemessung von Rauchabzugsanlagen hinsichtlich der Schneeeinwirkungen, hat ingenieurmäßig und objektbezogen zu erfolgen.
2. siehe Antwort zu 1)

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.6 Nachweisführung einer Bauart nach DIN 4102-4:

Gemäß MVV TB Anhang 14, Punkt 6 Lüftungsanlagen, Tabelle 6 und 7 werden Anwendbarkeitsnachweise feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen (abschließend oder nicht) aufgeführt.

Ist eine Ausführung zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitung nach DIN 4102-4 gemäß §16a der MBO ohne weitere Nachweise oder Genehmigungen weiterhin zulässig?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke



**Antwort 3.6 durch ND:**

Ja, mit Übereinstimmungserklärung.

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.7 Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung (bei FLA):

Gemäß Anhang 14 MVV TB dürfen Löschanlagen z.B. auch nach FM Global Datasheets erstellt werden, wenn dies im Brandschutznachweis dargestellt wird.

1. Müssen alle Bauteile der Löschanlage nach FM dann auch CE-Konformität aufweisen bzw. Leistungserklärungen haben und alle geforderten Leistungen nach Anhang 14 erfüllen? Ist das dann noch zulässig, wenn es sich um eine FM Anlage handelt?
2. Wie muss eine von nach DIN EN 12845 abweichend errichtete Sprinkleranlage im Brandschutznachweis korrekt „dargestellt“ werden?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Antwort 3.7 durch NW:

1. Nein.
2. Wenn die Abweichung die Funktion verändert, dann ist das auch zu dokumentieren.

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.8 MVV TB Anhang 14 (TR TGA), Abschnitt 10, Feuerlöschanlagen:

In den Abschnitten 2, 3, 4, 5 und 7 der TR TGA erfolgt der Verweis auf die genannten technischen Regeln als Vermutungswirkung mit empfehlendem Charakter mit folgendem Wortlaut: „Anlagen, deren technische Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung von ... erfolgt, erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen, sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht weitergehende Anforderungen gestellt sind.“

Ist mit der im Wortlaut abweichenden Regelung in Abschnitt 10.4.1 für Feuerlöschanlagen mit der Festlegung, dass Feuerlöschanlagen entsprechend dem für den Einzelfall festgelegten Regelwerk zu planen und zu errichten sind und mit der Benennung der technischen Regeln in 10.4.2 und 10.4.3, die Freiheit des Fachplaners eingeschränkt, andere nicht genannte technische Regeln anzuwenden?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Antwort 3.8 durch RP:

Die Freiheit des Fachplaners eine andere, als die in der TR TGA benannte, technische Regel anzuwenden, ist nicht eingeschränkt, da nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen abgewichen werden kann, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist.

### Ausnahme Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz ist grundsätzlich jede auch nur so geringe Abweichung von einer technischen Regel mit einer Abweichungsentscheidung nach § 69 LBauO zu begründen.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.9 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung K90-18017:

Ist die Prüfung der Ausführung des Einbaus von Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung K90-18017 in prüfpflichtigen Gebäuden (z.B. Seniorenheimen, Hotels) nach der PrüfVO NRW auch bei wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke

### Antwort 3.9 durch NW:

Gemäß Baugenehmigung auszuführen.

Hinweis: Prüfpflichtig in NRW mit Berücksichtigung der Prüfgrundsätze.

## Gebäudetechnische Gewerke

### Frage 3.10 M-LüAR „6.4.3“:

Bedeutet dies, dass Lüftungszentralen direkt an Flure bzw. Treppenträume grenzen müssen, oder dürfen z.B. Lagerräume zwischen der Zentrale und dem Flur sein, wenn die Entfernung weniger als 35 m ist?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Gebäudetechnische Gewerke



### Antwort 3.10 durch NW:

In der M-LüAR ist das ausreichend beschrieben.

In Geschossen möglich, wo keine notwendigen Flure vorgeschrieben sind, aber Flure erforderlich sind.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.1 Wirk-Prinzip-Prüfung (W-P-P):

1. Handelt es sich, wenn beispielsweise eine baurechtlich geforderte sicherheitstechnische Anlage (z.B.: maschinelle Entrauchung) über eine baurechtlich geforderte Sicherheitsstromversorgungsanlage (z.B.: Notstromaggregat) versorgt werden muss, um eine Wirk-Prinzip-Prüfung (W-P-P) nach M-PrüfVO?
2. Handelt es sich um eine Wirk-Prinzip-Prüfung (W-P-P) nach M-PrüfVO, wenn das Auslösen der Sprinkleranlage zur Ansteuerung der Abluftanlage zur Rauchableitung (z.B.: in einer Verkaufsstätte) laut genehmigten Brandschutznachweis führen muss? (Der Kontakt besteht unmittelbar zwischen der Feuerlösch- und der Lüftungsanlage und **nicht** über die Brandmeldeanlage)?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.1 durch RP:

1. Nein.
2. Ja.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.2 Wirk-Prinzip-Prüfung (W-P-P):

Auf welche Anlagen genau bezieht sich die in den Prüfverordnungen der Länder geforderte Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens (W-P-P)?

1. Auf das Zusammenwirken der in der Prüfverordnung aufgeführten Gewerke?
2. Oder kann das auch das Zusammenwirken einer prüfpflichtigen Anlage mit einer anderen Anlage sein? Dabei kommen Anforderungen hierzu aus Verordnungen oder Brandschutznachweisen. Beispiele: BMA mit Alarmierungsanlagen oder CO-Warnanlagen mit Ausfahrtstoren oder Schranken in Tiefgarage.
3. Angenommen, es wird für das Umsetzen des sicherheitstechnischen Steuerungskonzeptes eine Brandfallsteuermatrix nötig, wer prüft dieses Konzept daraus auf Wirksamkeit? Der Ersteller des Brandschutznachweises, der Aufsteller der Brandfallsteuermatrix oder ein unabhängiger PSV für TGA?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.2 durch alle teilnehmenden Bundesländer:

1. Die Wirk-Prinzip-Prüfung (W-P-P) ist die gewerkeverbindende Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von prüfpflichtigen Anlagen auf Grundlage § 2 M-PrüfVO.
2. Das Wirken der zu prüfenden Anlage mit anderen Anlagen ist auf Grundlage des genehmigten Brandschutznachweises und der dort verankerten Vorgaben an ein/des sicherheitstechnischen Steuerungskonzeptes zu prüfen.
3. Der PSV prüft die zu prüfenden Anlagen aufgrund der Baugenehmigung. Er prüft nicht ein sicherheitstechnisches Steuerungskonzept oder eine Brandfallsteuermatrix auf Richtigkeit.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.3 Wesentliche Änderung technischer Anlagen im Bestand:

Gemäß Baugenehmigung (z.B. Hochhaus, 80er Jahre) eines Gebäudes wird hier beispielhaft eine Wandhydrantenanlage mit spezifischer Wassermenge gefordert. Weitere Forderungen technischer Art oder an eine SSV sind nicht enthalten. Im Rahmen einer Sanierung wird die technische Anlage (z.B. DEA einschließlich Zwischenbehälter) ausgetauscht. Zur Prüfung findet der PSV keine SSV und keine Redundanz von Bauteilen und Geräten vor. Diese wäre gemäß den Anforderungen an Hochhäusern erforderlich. Seitens der unteren Bauaufsicht wird keine Stellungnahme bezüglich der Fragen des Sachverständigen bezogen oder Auflagen erlassen.

1. Welche Wasserraten und Drücke müssen erreicht werden, wenn diese in der bestehenden Genehmigung geringer gefordert sind, als in der aktuellen Sonderbauverordnung für Hochhäuser?
2. Wie ist die technische Anlage baurechtlich zu bewerten, unter der Berücksichtigung, dass die Verfügbarkeit der Anlage für die Feuerwehr nicht den zu unterstellenden Erwartungen entspricht. Fehlt eine SSV oder eine Redundanz, ist ggf. ein Schutzziel gemäß §3 LBO nicht eingehalten?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.3 durch NW:

1. Bestand, die in der Baugenehmigung enthaltenen Anforderungen bleiben unberührt (am Beispiel Wassermenge, Druck, Gleichzeitigkeit).
2. Bestand.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.4 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):

Eine Genehmigung nach BImSchG schließt zahlreiche andere behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG). Hiervor betroffen ist unter anderem auch das Baugenehmigungsverfahren.

Gemäß §5 (1) BImSchG müssen Betreiber genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass ein hohes Schutzniveau zur Vermeidung von Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren gegeben ist. Hierzu wird genannt, dass die hierzu getroffenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechenden müssen. (vgl. Unterpunkt 2 §5 (1) BImSchG).

Sind von diesen Vorgaben auch die Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen im Sinne des Baurechts – beispielsweise die Sicherheitsstromversorgung für entsprechende Objekte – betroffen und gilt somit eine Anpassungspflicht an den jeweiligen Stand der Technik?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.4 durch NW:

Nein, die BImSchG-Anforderungen sind nicht durch PSV zu prüfen.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.5 Meldung an die Bauaufsicht bei Fristüberschreitung der Mängelbeseitigung:

Was passiert nach Meldung an die Bauaufsicht nach Fristüberschreitung?

Ist der Prüfvorgang für den PSV dann beendet oder hat er noch weiter gehende Pflichten/Aufgaben?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.5 durch RP:

Der Prüfungsvorgang bzw. die Pflicht des PSV ruht mit der Meldung an die UBA. Sofern eine Mängelbeseitigung auf Anforderung der UBA erfolgt ist, kann der Bauherr den PSV beauftragen die Mängelbeseitigung zu prüfen und die Prüfbescheinigung auszustellen. Erst dann ist der Prüfungsvorgang final beendet.

Kommt der Bauherr nach Aufforderung durch die UBA und erfolgter Mängelbeseitigung nicht mehr auf den PSV zu, endet dessen Prüfauftrag bereits mit Abgabe der Meldung an die UBA.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.6 Zuständigkeit bei Behörden in Selbstverwaltung:

Für die Gebäude z.B. der Arbeitsagenturen zeigen sich die unteren Bauaufsichten nicht zuständig. Auch die Liegenschaftsverwaltungen der Länder nicht (z.B. BLB).

Es handelt sich um eine „Bundesbehörde in Selbstverwaltung“.

Was ist bei Fristüberschreitung zu tun?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges



**Antwort 4.6 durch ND:**

Meldung an die zuständige, untere Bauaufsichtsbehörde.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.7 Kompetenz von Behörden:

Wozu ist ein PSV verpflichtet, wenn durch einen Brandschutzkonzeptersteller eine nicht wesentliche Abweichung eines harmonisierten Bauprodukts, ohne Stellungnahme des Herstellers, formuliert und diese durch die untere Bauaufsicht ohne Einwände gesichtet und mitgenehmigt wurde?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.7 durch SH:

Die Entscheidung der Duldung nicht rechtmäßiger verwendeter Bauprodukte obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Dem PSV fehlt die Prüfgrundlage.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.8 Muster-Prüfgrundsätze RLT:

1. In den M-Prüfgrundsätzen steht im Punkt 5.1.10 Lüftung für Räume mit erhöhten hygienischen Anforderungen in Krankenhäusern u.a., dass die Dichtheit der Lüftungsleitungen zu prüfen ist. Im Rahmen der EP ist das z.B. als Nachweis durch die Errichterfirma sinnvoll und notwendig; im Rahmen einer WP ist hier eine Nachweisführung im Grunde nicht mehr möglich.  
Was ist hier bei einer WP als Nachweis erforderlich?
2. In den M-Prüfgrundsätzen steht im Punkt 5.1.10 Lüftung für Räume mit erhöhten hygienischen Anforderungen in Krankenhäusern u.a., dass die Filter hinsichtlich Eignung, Anordnung und Einbau zu prüfen sind.  
Reicht eine Sichtprobe oder ist der Dichtsitz mit Prüfgerät o.ä. zu prüfen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## **Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges**

**Antwort 4.8 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

1. Mindestens Sichtprüfung, ggf. Stichprobenprüfung.
2. Der PSV legt den Mindestprüfumfang fest.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.9 Bestandschutz:

Woran erkennt der PSV das ggf. „Bestandschutz“ besteht?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges



### Antwort 4.9 durch NW:

„Bestandsschutz“ besteht für rechtmäßig errichtete Anlagen / Gebäude.  
Das Überprüfen des Bestandschutzes ist nicht Aufgabe eines PSV.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.10 Kompetenz von Behörden:

Siehe unter 1.9: Wenn nicht behobene Mängel z. B. in NRW zur Bauaufsicht gemeldet wurden, neigen manche Ämter dazu, den Ball zum PSV zurückzuspielen. "Der PSV möge eine Kompensationsmaßnahme festlegen, obwohl die Frist zur Mängelbeseitigung bereits deutlich überschritten ist".

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.10 durch NW:

Bauaufsicht kann PSV mittels Hilfeersuchung beauftragen, dies zu tun.

Da er dann planerisch tätig wird, darf derselbe PSV die technische Anlage aber nicht erneut prüfen.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.11 Eigenständigkeit der Prüfsachverständigen:

Kann die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von zu prüfenden Anlagen selbst dann bestätigt werden, wenn zwar die in der Baugenehmigung bzw. im Brandschutzkonzept beschriebenen Anforderungen an die Anlagen erreicht werden, aber nach Ansicht der PSV diese Anlagen in wesentlichen Teilen weder den technischen Regelwerken entsprechen noch ersatzweise hinreichende Begründungen zu den abweichenden Anforderungen getroffen werden und damit ein wirksamer und sicherer Betrieb in Frage zu stellen wäre?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges



### **Antwort 4.11 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

PSV kann seine Bedenken an die zuständige Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

Wenn diese Bedenken geklärt und ausgeräumt werden konnten, dann kann der PSV auch die Wirksamkeit und Betriebssicherheit danach bescheinigen.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.12 Aktualisierte Prüfgrundlagen:

Müssen Anforderungen aus aktuelleren technischen Regelwerken, die seit Errichtung des Gebäudes veröffentlicht wurden, im Rahmen von Wiederholungsprüfungen durch die PSV berücksichtigt werden?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.12 durch RP:

Nein.

Es gelten die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das Gebäude und Regelwerke zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.13 Muster-Prüfgrundsätze FLA:

Prüfung von Feuerlöschanlagen: Gemäß den Prüfgrundsätzen ist eine Sichtprüfung der Gesamtanlage und der Bauteile durchzuführen. Stichproben sind nicht vorgesehen.

Dies trifft also auch auf Bauteile zu, die im verbauten Zustand bestimmungsgemäß nicht mehr sichtbar sind wie z.B. Dübel für Rohrnetzhalterungen.

Kann in den o.g. Fällen dennoch eine auf wenige ausgewählte Punkte begrenzte Prüfung der betroffenen Anlagenteile als notwendig und hinreichend im Sinne der Prüfgrundsätze bewertet werden?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges



**Antwort 4.13 durch NW:**

Kann möglich sein.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.14 Muster-Prüfgrundsätze FLA:

Gehört das Prüfen des Nachweises der Löschwasserversorgung (wenn keine Vollbevorratung) zu den Aufgaben des PSV für FLA?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.14 durch BB:

Nein, wenn überhaupt fällt das in den Aufgabenbereich des Erstellers des Brandschutznachweises bzw. des PI für Brandschutz.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.15 Kompensationen z. B. bei BMA u. Alarmierungsanlagen bzw. Sprinkleranlagen:

Kann der PSV Kompensationsmaßnahmen für Abweichungen von normativen Anforderungen auch ohne Zustimmung der zuständigen Behörde akzeptieren, wenn das Schutzziel auf andere Art u. Weise sichergestellt wird?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges



**Antwort 4.15 durch SH:**

**Nein.**

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.16 Prüfpflicht für TGA in Industriebauten (u.a. SH, ND, HH, ...):

Gemäß den unterschiedlichen Prüfverordnungen (z.B.: DVO-NBauO, PrüfVO, PVO, ...) sind Technische Anlagen u.a. in Industriebauten, pauschal nicht prüfpflichtig.

Wenn im Brandschutznachweis oder der Baugenehmigung für ein solches Gebäude dennoch Brandschutzanlagen beschrieben sind, sind diese dann auch grundsätzlich prüfpflichtige Anlagen im Sinne der Prüfverordnung und müssen wiederkehrend durch einen PSV geprüft werden oder ist eine Prüfung nur erforderlich, wenn diese in den Genehmigungsunterlagen beschrieben ist?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.16 durch ND:

Es liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde nicht in § 30 DVO-NBauO allg. vorgeschriebene Prüfungen auf Grundlage des § 78 NBauO im Einzelfall zu regeln; bspw. als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.17 E-Mobilität in Tiefgaragen:

Wird es zukünftig Vorgaben zum Brandschutz in Parkgaragen in Hinblick auf E-Mobilität und Ladestationen geben?

Kunden fragen hier bei den PSV, da sie keine Vorgaben und Empfehlungen von den Bauaufsichten erhalten.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.17 durch SH:

Nein.

In SH sind aktuell keine neuen Vorgaben geplant. Geregelt ist der Brandschutz in Garagen in den Garagenverordnungen der Bundesländer. Gesonderte Regelungen für Elektrofahrzeuge sind darin bisher nicht enthalten.

Für eingebaute Leitungsanlagen (E-Ladestationen) in Garagen gilt entsprechend die MLAR.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.18 FM-Datasheets und „sollte“-Formulierungen:

Das FM Regelwerk für Sprinkleranlagen enthält in einigen Aussagen stellenweise Schutzempfehlungen, die mit einem „sollte“ beschrieben werden.

FM als Versicherer bespricht diese „sollte“ Fälle mit seinen Versicherten im Dialog, aber wie ist dieses „sollte“ baurechtlich einzustufen?

Müssen diese Fälle alle im Brandschutzkonzept abgedeckt werden und wie ist das „sollte“ zu bewerten, wenn das Brandschutzkonzept dazu keine Aussage tätigt?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

**Antwort 4.18 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

Es handelt sich um eine Einzelfallbetrachtung.

Ja, im genehmigten Brandschutzkonzept ist alles Erforderliche dazu zu beschreiben.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.19 FM-Datasheets für Automatische Lager:

Das FM-Global Regelwerk für Sprinkleranlagen für automatische Lager (FM 8-34) enthält Forderungen / mögliche Erleichterungen, die mit der örtlichen Behörde oder Feuerwehr abzustimmen sind.

Wie sollten die PSV mit diesem Punkt umgehen?

Darf das Brandschutzkonzept sich hierzu äußern oder muss dies Teil der Baugenehmigung sein, da sich die Behörde (oder Feuerwehr) äußern sollen? Wie ist damit umzugehen, wenn es gar nicht erwähnt wird?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## **Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges**

**Antwort 4.19 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

Absprachen mit Behörden müssen, wenn im Vorfeld, vom Brandschutzkonzeptersteller geführt werden.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.20 Weiterbildung von PSV:

Der Brandschutz unterliegt in vielerlei Hinsicht stetig Veränderungen und neuen Erkenntnissen. Ganz gleich, ob beispielsweise in Hinblick auf neue Risiken, Anlagentechnik oder Richtlinien – der Fortbildungsbedarf für Prüfsachverständige ist groß und jede Prüfinstitution hat ihre eigenen Aus- und Fortbildungskonzepte.

Welche Vorgaben gibt es von Seiten der Bauaufsichten hinsichtlich einer Verpflichtung zur Fortbildung?  
In welcher Häufigkeit und welchem Umfang hat diese zu erfolgen und wie sind die Nachweise zu führen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.20 durch BB:

Fortbildungsverpflichtungen stehen in den landesspezifischen Vorschriften zur Anerkennung als PSV.

In Brandenburg sind PSV gem. § 3 Abs. 7 der BbgPrüfSV zur regelmäßigen Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. Die Nachweise sind der Anerkennungsbehörde aller 2 Jahre zum Jahresbeginn vorzulegen.

Als fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen gelten grundsätzlich Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Veranstaltungen der Hochschulen, der VHW oder der jeweiligen fachspezifischen Verbände.

Als regelmäßig sollte mind. eine Fortbildungsveranstaltung pro Jahr besucht werden.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.21 Fehlender letzter Prüfbericht:

Gemäß Muster-Prüfgrundsätze 2010 (von den Ländern übernommen) Punkt 3 wäre der letzte Prüfbericht vom Kunden vorzulegen.

1. Kann eine Prüfung durchgeführt werden, wenn unser Kunde uns das letzte Prüfprotokoll nicht vorlegt?
2. Ist das Fehlen ein Mangel, muss dies als Hinweis aufgenommen werden oder können wir auch ohne Weiteres unsere Prüfung dokumentieren?
3. Was, wenn der Bericht - warum auch immer - dauerhaft verschwunden bleibt? Wird das ein ewiger Mangel?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.21 durch HH:

1. Ja.
2. Nein, da keine Prüfgrundlage.
3. Nein.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.22 Einbindung von Löschanlagenkonzepten in das Genehmigungsverfahren:

1. Ist das Löschanlagenkonzept - wenn erstellt - auch Teil der Genehmigungsunterlagen?
2. Muss das Konzept ggf. freigestempelt werden? Wenn ja, von wem?
3. Sind nichtgestempelte Konzepte, die nicht im Brandschutzkonzept erwähnt werden, maßgebend für die Prüfung einer Löschanlage?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

**Antwort 4.22 durch alle teilnehmenden Bundesländer:**

1. Wenn es in den Bauvorlagen gefordert wird, dann ja.
2. Nein.
3. Nein.

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Frage 4.23 Richtungsweisung zur VDI 2053-2:2024-05 Entrauchungsanlagen in Garagen:

Laut VDI selbst ist beim Anwenden der Richtlinie 2053 Blatt 2 stets ein Abgleich mit den jeweils örtlich gültigen Vorschriften erforderlich.

In den Hinweisen z. B. zur Erstellung von Fachgutachten durch das Fachgremium „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik (Raumluftechnik), Sanitärtechnik“ bei der IHK Region Stuttgart wird dieses Papier unter Rauchabzugsanlagen seit Mai 2024 nun als mitzubringende Unterlage erstmals aufgeführt.

Wie stehen die OBB dazu, ist es zur Vorbereitung auf die externe Fachprüfung bei der IHK Stuttgart/BBIK notwendig die neue VDI 2053-2:2024 zu kennen?

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder

## Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

### Antwort 4.23 durch alle teilnehmenden Bundesländer:

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Entrauchung von Garagen sind ausreichend in den jeweiligen Garagenverordnungen der Länder beschrieben.

Darüber hinausreichende Kenntnisse z. B. von VDI 2053 Blatt 2 können privatrechtlich von Bedeutung sein, sind aber für das Erstellen von Fachgutachten/Fachprüfungen für eine baurechtliche Anerkennung als PSV für Rauchabzugsanlagen nach Baurecht nicht prüfungsrelevant.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

SUSTAIN  
ABILITY

Neuer geplanter Termin:  
in November 2027

Tagungsort:  
wieder in Hamburg

Feedback, Wünsche, Verbesserungsvorschläge ?  
Bitte an [Jochen.Redepenning@de.tuv.com](mailto:Jochen.Redepenning@de.tuv.com) senden

#### LEGAL DISCLAIMER

This document remains the property of TÜV Rheinland. It is supplied in confidence solely for information purposes for the recipient. Neither this document nor any information or data contained therein may be used for any other purposes, or duplicated or disclosed in whole or in part, to any third party, without the prior written authorization by TÜV Rheinland. This document is not complete without a verbal explanation (presentation) of the content.

TÜV Rheinland AG

 TÜVRheinland®  
Genau. Richtig.